

UNIVERSITÄT LEIPZIG

**Studienordnung
Journalistik
(Diplom)**

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Vermittlungsformen

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 7 Teildisziplinen des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 9 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 10 Leistungsnachweise im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 Schlußbestimmungen

Hinweis:

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04. August 1993 (SächsGVBl., Nr. 35/1993, S. 697f.) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Studienordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der ihr entsprechenden Prüfungsordnung die Ziele, Inhalte und den Verlauf des Studiums im Diplom-Studiengang Journalistik an der Universität Leipzig.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Unbeschadet der Allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt die Einschreibung für den Diplom-Studiengang Journalistik voraus:

Die Einschreibung für den Diplom-Studiengang Journalistik ist an eine fachrichtungsinterne Eignungsprüfung gebunden, zu der sich Studieninteressierte bewerben können, wenn sie

- > die allgemeine Hochschulreife besitzen oder durch Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Abiturstufe nachweisen, daß sie im Begriff sind, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben;
- > ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum in einem Medienunternehmen oder eine andere publizistische Tätigkeit nachweisen oder durch schriftliche Bestätigung belegen, daß sie Gelegenheit erhalten, berufspraktische Vorkenntnisse noch vor dem Termin der Einschreibung zu erwerben;
- > zwei eigene (veröffentlichte) publizistische Arbeiten vorlegen und
- > über gute Vorkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen verfügen.

Die Eignungsprüfung besteht entsprechend der vom Senat der Universität bestätigten "Ordnung zur Eignungsfeststellung für die Journalistik-Studiengänge Diplom und Magister (Zweites Hauptfach)..." aus einer dreiteiligen schriftlichen Klausur (1. Allgemeinwissen, 2. Beherrschung der deutschen Sprache, 3. Fremdsprachen-Kenntnisse) und aus einem Eignungsgespräch.

Der Eignungsbescheid ist bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Fachsemester einschließlich der Diplomprüfung.
- (2) Der Studienfonds im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt insgesamt 170 Semesterwochenstunden(SWS). Davon entfallen 80 SWS auf das Grund- und 90 SWS auf das Hauptstudium. Für das Studium im Ergänzenden Hauptfach sind davon insgesamt 80 SWS vorgesehen. Zehn Prozent des Gesamtstundenvolumens (17 SWS) stehen den Studierenden zur freien Wahl aus dem Universitätsangebot zur Verfügung, so daß der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums notwendige zeitliche Gesamtaufwand an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs 153 SWS beträgt.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab. Während des Hauptstudiums ist ein neunmonatiges Volontariatspraktikum zu absolvieren, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (4) Studienablauf und Prüfungsverfahren müssen gewährleisten, daß die Studierenden die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der im Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig ablegen können.

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Journalisten in anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Dazu gehören journalistische oder publizistische Tätigkeiten in Medienredaktionen, Nachrichten- und Bildagenturen, Verlagen sowie Pressestellen in Unternehmen und Institutionen.
- (2) Die Ausbildung verknüpft wissenschaftliches Studium mit systematischer beruflicher Orientierung. Sie ist darauf gerichtet, den Studierenden die Rolle des Journalisten in der Demokratie bewußt zu machen und ihnen den Erwerb einer hohen Fach-, Vermittlungs- und sozialen Kompetenz in den journalistischen Tätigkeitsfeldern zu ermöglichen.
- (3) Bestandteil des Diplom-Studiengangs Journalistik ist ein Volontariatspraktikum von neun Monaten Dauer in einer Medienredaktion, das als integrierender Bestandteil der Ausbildung dazu verhelfen soll, dem Absolventen die für seinen Berufseinstieg notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewinnen und zu festigen.
- (4) Das Studium der Journalistik im Diplom-Studiengang ist mit dem ergänzenden Studium eines zweiten Hauptfaches verbunden. Im Ergänzenden Hauptfach können die Studierenden Fachkenntnisse auf Spezialgebieten gewinnen, die der späteren beruflichen Profilierung dienlich sind. Über Auswahlmöglichkeiten für das Studium im Ergänzenden Hauptfach werden die Studierenden jeweils in Verbindung mit dem Eignungsbescheid schriftlich informiert.

§ 6 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- > Vorlesungen (V)
- > Pro-, Haupt- und Oberseminare (S)
- > Übungen (Ü)
- > Praktika (P)
- > Forschungs- oder Projektseminare (F)

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 7

Teildisziplinen des Studiums

Der Diplom-Studiengang setzt sich aus folgenden Teildisziplinen zusammen:

Vermittlungsform(en)

1. Allgemeine und Spezielle Journalistik V/S/Ü/F
 - Grundfragen des Journalismus V
 - Grundlagen journalistischen Arbeitens V/S/Ü
 - Journalistisches Recherchieren S/Ü
 - Journalistische Sprach- und Textgestaltung S/Ü
 - Journalistische Darstellungsformen S/Ü
 - Redaktionelles Handeln/Management V/S
 - Lehrredaktion Ü/P
 - Fachjournalismus/Wissenschaftsjournalismus V/S/Ü
 - Bildjournalismus S/Ü
 - Praktikum/Volontariat P
2. Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft V/S/F
 - Propädeutik der Kommunikationswissenschaft V
 - Kommunikations- und Fachgeschichte V/S/F
 - Systematische Kommunikationswissenschaft V
 - Internationale Kommunikation V/S
 - Ethik der Medienkommunikation V/S
 - Medienrecht V/S
3. Empirische Kommunikations- und Medienforschung V/S/F
 - Theoretische Grundfragen V
 - Forschungsmethoden/empirische Praktika S/Ü/P
 - Statistik V/S/Ü
 - Forschungsfelder der empirischen Medienforschung F
4. Medienwissenschaft und Medienkultur V/S/Ü/F
 - Grundlagen der Medienwissenschaften V
 - Medienspezifik und Medienästhetik V/S
 - Medienkultur V/S/Ü/F
 - Medienpädagogik V/S
 - Buchwissenschaft V/S
 - Medienökonomie und Medienmanagement V/S/F
5. Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) V/S
6. Ergänzendes Hauptfach

§ 8**Aufbau des Studiums**

Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen aus allen unter § 7 Abs. 1 bis 5 genannten Teildisziplinen zu belegen. Entsprechend dem Gesamtangebot für das Grundstudium können die Studierenden – unter Beachtung der insgesamt zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie der bis zur Diplom-Vorprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise - ihr Studienprogramm für das jeweilige Semester selbst festlegen. Das Ergänzende Hauptfach (vgl. § 5 Abs. 4) kann frei gewählt, sollte jedoch bereits ab dem ersten Semester belegt werden. Während des Grundstudiums (Semesterpausen) sind - sofern noch nicht vor Aufnahme des Studiums erfolgt - die Praktika von insgesamt drei Monaten Dauer in Medienredaktionen zu absolvieren.

Auf die einzelnen Disziplinen und ihre Teilgebiete entfallen im Grundstudium folgende Pflicht- und Wahlpflichtstunden:

a = Pflichtstunden
b= Wahlpflichtstunden

Studienfächer/Teilgebiete	a	b
1. Allgemeine und Spezielle Journalistik		6
- Grundfragen des Journalismus		2
- Grundlagen journalistischen Arbeitens	2	
- Journalistisches Recherchieren	2	
- Journalistische Sprach- und Textgestaltung		2
- Journalistische Darstellungsformen		
- Bildjournalismus		
-		
2. Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft		2
- Propädeutik der Kommunikationswissenschaft		
- Kommunikations- und Fachgeschichte		
- Systematische Kommunikationswissenschaft		
- Internationale Kommunikation		
- Ethik der Massenkommunikation		2
- Medienrecht	2	
3. Empirische Kommunikations- und Medienforschung	2	
- Theoretische Grundfragen	2	
- Forschungsmethoden/empirische Praktika		
- Statistik		
- Forschungsfelder der empirischen Medienforschung		
4. Medienwissenschaft und Medienkultur	2	
- Grundlagen der Medienwissenschaften	2	
- Medienspezifik und Medienästhetik		
- Medienpädagogik		
- Buchwissenschaft		
- Medienökonomie und Medienmanagement	2	
5. Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations	2	
- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations		
- Methoden und Instrumente der Public Relations		
- Praxisfelder der Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations		
6. Ergänzendes Hauptfach	36	

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen aus allen unter § 7 Abs. 1 bis 5 genannten Teildisziplinen zu belegen, wobei die Studierenden auf dem Gebiet der Allgemeinen und Speziellen Journalistik schwerpunktmäßig (mindestens 10 von 15 SWS/Wahlpflicht) Lehrveranstaltungen mit einer spezifisch medialen Ausrichtung (Printmedien, Hörfunk, Fernsehen oder Agenturjournalismus) wählen müssen. Gleichzeitig ist das Studium im Ergänzendes Hauptfach zum Abschluß zu bringen. Im unmittelbaren Anschluß an das 5. Semester wird das reguläre Studium bis zum Beginn des

darauffolgenden Wintersemesters wegen des zwischengeschalteten 9monatigen
 Volontariatspraktikums unterbrochen.

Auf die einzelnen Disziplinen und ihre Teilgebiete entfallen im Hauptstudium folgende Pflicht- und
 Wahlpflichtstunden:

Studienfächer/Teilgebiete	a = Pflichtstunden b = Wahlpflichtstunden	
	a	b

1. Allgemeine und Spezielle	13	
- Studienschwerpunkt A: Printmedien		B: Hörfunk
oder		C: Fernsehen
oder		D: Agenturjournalismus
- Bildjournalismus		
- Fachjournalismus	4	
- Redaktionelles Handeln/Management	2	
- Lehrredaktion	2	

2. Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft	4	
- Kommunikations- und Fachgeschichte	2	
- Systematische Kommunikationswissenschaft		
- Internationale Kommunikation		
- Ethik der Medienkommunikation		
- Medienrecht		

3. Empirische Kommunikations- und Medienforschung	4	
- Forschungsmethoden/empirische Praktika		
- Statistik		
- Forschungsfelder der empirischen Medienforschung	2	

4. Medienwissenschaft und Medienkultur	4	
- Medienspezifik und Medienästhetik		
- Medienkultur		
- Medienpädagogik		
- Buchwissenschaft		
- Medienökonomie und Medienmanagement		

5. Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations	4	
- Methoden und Instrumente der Public Relations		
- Praxisfelder der Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations	2	
- Strategische Public Relations		

6. (Forschungs-)Projekt	2	

7. Ergänzendes Hauptfach	36	

III. Prüfungsvorleistungen

§ 9

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:

- Allgemeine und Spezielle Journalistik	4
- Medienrecht	1
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung	1
- Medienwissenschaft und Medienkultur	1

(2) Die Anzahl, Art und Formen der im Grundstudium des Ergänzenden Hauptfaches zu erbringenden Leistungsnachweise ist in der Prüfungsordnung für das entsprechende Hauptfach des Magisterstudienganges verbindlich festgelegt.

- (3) Leistungsnachweise im Hauptfach Journalistik können in Form
- einer (2- bis 4stündigen) Klausur oder
 - einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) und/oder eines mündlichen (Einzel- oder Gruppen-)Referats oder
 - vergleichbarer journalistischer Übungsarbeiten

erworben werden. Art und Charakter der Leistungsnachweise bestimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuß. Alle Leistungsnachweise beziehen sich auf die Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der gewählten Teilgebiete.

(4) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise werden benotet. Leistungsnachweise zur Allgemeinen und Speziellen Journalistik werden - entsprechend den im Beschluß des Prüfungsausschusses Journalistik vom 03.11.1993 genannten Modalitäten - aus mindestens zwei benoteten Seminarscheinen gebildet. Die Noten der zugrunde liegenden Leistungen müssen dem Prüfungsausschuß gegebenenfalls in ihrer schriftlichen Form vorgelegt werden können.

(5) Leistungsnachweise, die gemäß § 28 (3) SHG als Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung in Anrechnung kommen sollen, gelten nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung dann als gleichwertig, wenn sie in schriftlicher Form erbracht und von mindestens zwei Prüfern bewertet sind.

(6) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gilt außerdem der schriftliche Nachweis einer dreimonatigen journalistischen Praxis.

(7) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer alle Anforderungen des Grundstudiums (Pflicht- und Wahlpflichtstunden, studienbegleitende Leistungsnachweise und studienbegleitend abzulegende Prüfungen) sowohl im Fach Journalistik als auch im Ergänzenden Hauptfach erfüllt hat.

§ 10

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:

- Allgemeine und Spezielle Journalistik	4
- Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft	1
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung	1
- Medienwissenschaft und Medienkultur oder	
- Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)	1

(2) Anzahl, Art und Formen der im Hauptstudium des Ergänzenden Hauptfaches zu erbringenden Leistungsnachweise ist in der Prüfungsordnung des Magisterstudienganges für das entsprechende Hauptfach verbindlich festgelegt.

(3) Die im § 9 Absätze 3 bis 5 genannten Regelungen gelten für das Hauptstudium entsprechend.

(4) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt außerdem der schriftliche Nachweis des erfolgreich absolvierten Volontariatspraktikums.

(5) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer alle Anforderungen des Hauptstudiums (Pflicht- und Wahlpflichtstunden, studienbegleitende Leistungsnachweise und studienbegleitend abzulegende Prüfungen) sowohl im 1. Hauptfach als auch im Ergänzenden Hauptfach des Magisterstudienganges erfüllt hat.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 11

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung obliegt den an der Ausbildung im Diplom-Studiengang Journalistik beteiligten Professoren. Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten.

Studierende sollten eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- > bei der Wahl des Ergänzenden Hauptfaches,
- > bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer für das Grundstudium,
- > beim vertraglich zu vereinbarenden Volontariatspraktikum,
- > bei der Übernahme des Themas für die Diplomarbeit,
- > bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen und bei nicht bestandenem Prüfungen.

§ 12

Übergangsregelung

Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplom-Studiengang Journalistik immatrikuliert waren, gelten die auf der Basis dieser Ordnung von der Gründungskommission bestätigten Übergangsregelungen.

§ 13

Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 08. März 1994. Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 21.11.1994

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor